

Ergänzende Bestimmungen der swt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Vertragsabschluss, gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Wasserversorgung ist mit dem Vordruck Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser zu beantragen.
- 1.2 Die swt schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der swt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der swt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der swt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Bedarfsdeckung, gemäß § 3 AVBWasserV

Für die Vorhaltung von Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasser kann neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben werden.

3 Baukostenzuschüsse (BKZ), gemäß § 9 AVBWasserV Absatz 1 - 4

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss eines Grundstücks an das Verteilungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die für die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckregelanlagen und zugehörige Einrichtungen. Die Festlegung des Versorgungsbereiches richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.3 Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

$$\text{BKZ (in €)} = (\text{GR} + \text{GF zul.}) \times \frac{0,7 \times \text{K}}{\sum(\text{GR} + \text{GF zul.})}$$

GR:	Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksgröße)
GF zul.:	die nach baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschossfläche
K:	umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen
∑ (GR+GF zul.)	Summe der Grundstücksgrößen und zulässigen Geschossflächen aller Grundstücke, die nach der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird.
- 3.5 Für Anschlüsse an Verteilungsanlagen, welche zwischen dem 01. Juli 1981 und dem 29. Februar 1992 errichtet und in Betrieb genommen wurden, bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 3.2 und 3.3 nach der früheren Anlage A zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), Fassung vom 15. Mai 1991, Abschnitt zu § 9 – Baukostenzuschüsse, Ziffer 1 - 4 (siehe Anlage B, Abschnitt I).
- 3.6 Baukostenzuschüsse, gemäß § 9 AVBWasserV, Absatz 5
Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Juli 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 3.1 – 3.5 nach der früheren Wasserabgabebesatzung der Stadt Tuttlingen vom 07. November 1966, in ihrer letzten gültigen Fassung (siehe Anlage B, Abschnitt II)
- 3.7 Die für Ziffer 3.5 und 3.6 festgesetzten Beträge sind in der Anlage B zu diesen Ergänzenden Bestimmungen niedergelegt. Sie werden jeweils der Kostenentwicklung angepasst.

- 3.8 Baukostenzuschüsse (BKZ) in Sonderfällen
In Sonderfällen (z. B. Zusatz- oder Reserverversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

4 Hausanschlusskosten, gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die swt jedes dieser Gebäude - insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist - über einen eigenen Hausanschluss versorgen.
- 4.2 Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem Formblatt der swt zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (mit rechnerischem und schriftlichem Teil) und bei Neubauten ein Untergeschossplan beizulegen.
- 4.3 Der Anschlussnehmer zahlt der swt die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses erfolgt nach Anlage A zu diesen Ergänzenden Bestimmungen. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die zur Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten an der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
- 4.4 Wird das Vertragsverhältnis beendet, insbesondere weil länger als 1 Jahr kein Wasser entnommen wurde, ist die swt berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen.

5 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Die Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die swt Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen, verlangen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV, Absatz 1) erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

6 Inbetriebsetzung, gemäß § 13 AVBWasserV

Die swt setzt nach Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs die Kundenanlage in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr frei gibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die erste Inbetriebsetzung erfolgt unentgeltlich. Wenn durch Mängel in der Kundenanlage die Inbetriebsetzung wiederholt werden muss, kann die swt die anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen.

7 Messeinrichtungen, gemäß § 18 AVBWasserV, Absatz 2 und § 32 AVBWasserV, Absatz 7

- 7.1 In Gebäuden kann der Wasserverbrauch über mehrere swt-Wasserzähler erfasst werden, wenn die einzelnen Kundenanlagen getrennt sind und die Unterbringung der Wasserzähler möglichst an der Hauseinführung erfolgt.
- 7.2 Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.

8 Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke, gemäß § 22 AVBWasserV, Absatz 3 und 4

Die Versorgung mit Wasser zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken ist auf einem Formblatt der swt zu beantragen. Die Wasserabgabe erfolgt über swt-Bauwasserzähler oder Zähler-Standrohre, welche dem Antragsteller vermietet werden.

9 Zahlungsverzug, gemäß § 27 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10 **Einstellung der Versorgung, gemäß § 33 AVBWasserV**

Wurde die Versorgung infolge Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Bedingungen eingestellt, so hat der Abnehmer vor der Wiederaufnahme der Versorgung der swt alle Kosten zu ersetzen, die für die Sperre und die Wiederinbetriebsetzung der Anlage entstehen.

11 **Sonstige Kostenberechnungen**

Soweit die swt im Übrigen berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12 **Steuern und Abgaben**

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

Den von der swt angeforderten Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

13 **Auskünfte**

Die swt ist berechtigt, der Stadtentwässerung Tuttlingen für die Berechnung der Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

14 **Streitbeilegung**

Unser Unternehmen nimmt im Bereich der Wasserversorgung an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

15 **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen mit Anlage A und B treten mit Wirkung vom 01. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die am 01. Oktober 2014 in Kraft getretenen Ergänzenden Bestimmungen sowie die Anlagen A und B.